

STEUERNEWS FÜR KLIENTEN

AUSGABE JUNI 2017

BUCHHALTUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



GmbH-Gründung erleichtert

Durch das Deregulierungsgesetz 2017 wird unter bestimmten Voraussetzungen ab 1.1.2018 befristet auf drei Jahre eine vereinfachte Gesellschaftsgründung ohne Notar zugelassen. Im Folgenden werden die Eckpunkte der neuen Regelung dargestellt:

Voraussetzungen sind:

- Standard-GmbH mit Mustersatzung mit natürlicher Person als einzigem Gesellschafter, die auch einziger Geschäftsführer werden soll.
- Auf das Stammkapital (€ 35.000,00 bzw. gründungsprivilegiert: € 10.000,00) erfolgt eine Bareinzahlung in Höhe von € 17.500,00 bzw. € 5.000,00.
- Die Errichtungserklärung beschränkt sich auf einen Mindestinhalt (Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Höhe der zu leistenden Stammeinlage), Bestellung des Geschäftsführers, die Gründungsprivilegierung, Vereinbarung des Gründungskostenersatzes bis max. € 500,00 und bestimmten Regelungen zur Verteilung des Bilanzgewinns.
- Die Identität des Gesellschafters muss im Zuge der Gründung in elektronischer Form zweifelsfrei festgestellt werden.
- Das Kreditinstitut prüft die Identität des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers anhand eines Lichtbildausweises und einer Musterzeichnung anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage.
- Das Kreditinstitut übermittelt Bankbestätigung, Kopie des Lichtbildausweises und Musterzeichnung elektronisch an das Firmenbuch.

Erleichterung:

- Statt eines Notariatsaktes reicht dann für die Errichtung der Gesellschaft die elektronische Erklärung des Gesellschafters über die Errichtung der Gesellschaft via USP (Unternehmerserviceportal) unter Verwendung der elektronischen Signatur (Bürgerkarte, Handysignatur) und
- die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Firmenbuch in elektronischer Form ohne Beglaubigung.

Der BMJ wird per Verordnung den Inhalt der Errichtungserklärung und Ablauf der Anmeldung zum Firmenbuch sowie die diesbezüglichen technischen Details regeln.

Hinweis: Eine Firmengründung mit Notar oder Rechtsanwalt kann dennoch empfehlenswert sein. Das Beurkundungsentgelt von Notaren wird hier verringert.

Stand: 10. Mai 2017



Änderungen bei Stipendien

Das Abgabenänderungsgesetz 2016 brachte mit Anfang des Jahres Neuerungen zum komplexen Thema der Besteuerung von Stipendien.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes sind Stipendien, die während eines Dienstverhältnisses zu einer Universität gewährt werden, steuerpflichtig. Außerhalb eines Dienstverhältnisses sah der VwGH bisher ein Dissertationsstipendium aber als nicht steuerbar an.

Aus Sicht des Gesetzgebers führte dies sachlich zu nicht gerechtfertigten Verzerrungen und daher machte er durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes bestimmte Stipendien steuerpflichtig.

Welche Stipendien sind von der Änderung betroffen?

Ein Stipendium im Sinne der neuen Bestimmung ist als eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer freiberuflichen Tätigkeit (wissenschaftlich, künstlerisch, schriftstellerisch, unterrichtend oder erziehend) widmen kann.

Das Stipendium

- muss einen wirtschaftlichen Einkommensersatz darstellen. Das ist jedenfalls nicht gegeben, wenn das Stipendium jährlich nicht höher ist als die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter
- darf keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit darstellen

Die neue Bestimmung bezieht sich auf freiberufliche Tätigkeiten (vor allem wissenschaftliche). Dies betrifft unter anderem Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler.

Was ist nicht umfasst?

Nicht umfasst von der neuen Regelung sind nach den erläuternden Bemerkungen:

- Preise, insbesondere für wissenschaftliche Arbeiten. Sie dienen der Würdigung des Empfängers oder seiner Leistung und stellen keinen Einkommensersatz dar. Dies gilt auch für Leistungsstipendien.
- Einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelten, aber keinen Einkommensersatz darstellen (z. B. die Abgeltung von Aufwendungen für Fachliteratur, Materialien, Reisen etc.).

Auch bleiben z. B. die Befreiungen für Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfegesetz sowie die Befreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz davon unberührt.

Steuerbefreiung

Die neue Regelung wurde auch ergänzt um eine explizite Befreiung von Stipendien

- die Wissenschaft und Forschung im Inland fördern,
- wenn diese keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind und
- für den Stipendienbezieher keine Steuererklärungspflicht vorliegt.

Die neue Steuerbefreiung hat im Wesentlichen Auswirkung auf die Sozialversicherungspflicht dieser Stipendien.

Stand: 10. Mai 2017



Richtwertzins seit 1.4.2017

Wird einem Dienstnehmer kostenlos oder billiger eine Wohnung zur Verfügung gestellt (Dienstwohnung), so sind für diesen Sachbezug Lohn- und Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich am Richtwert je Quadratmeter und Monat, der jeweils am 31. Oktober des Vorjahres gilt.

Die Richtwerte wurden nun per 1.4.2017 neu festgelegt. Diese sind ab 1.1.2018 für die Sachbezugsbewertung von Dienstwohnungen maßgeblich:

Bundesland	Richtwert neu (ab 1.4.2017) pro m ² Nutzfläche	Richtwert alt (1.4.2014 bis 31.03.2017) pro m ² Nutzfläche
Burgenland	€ 5,09	€ 4,92
Kärnten	€ 6,53	€ 6,31
Niederösterreich	€ 5,72	€ 5,53
Oberösterreich	€ 6,05	€ 5,84
Salzburg	€ 7,71	€ 7,45
Steiermark	€ 7,70	€ 7,44
Tirol	€ 6,81	€ 6,58
Vorarlberg	€ 8,57	€ 8,28
Wien	€ 5,58	€ 5,39

Stand: 10. Mai 2017



Sanierungsscheck für Private

Mit dem Sanierungsscheck 2017 kann für die **thermische Sanierung** eines mehr als 20 Jahre alten privaten **Wohnobjektes** (Einfamilienhaus, Reihenhaus, Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) in Österreich eine Förderung zwischen € 3.000,00 und € 8.000,00 beantragt werden, wenn

- eine umfassende Sanierung nach **klimaaktivem** bzw. gutem Standard oder
- eine Teilsanierung, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mindestens 40 % führt, durchgeführt wird.

Zusätzlich werden besonders nachhaltige und vorbildliche Sanierungsprojekte als „Mustersanierungen“ mit einer erhöhten Förderung unterstützt. Maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten können inklusive Zuschlag gefördert werden.

Was sind z. B. förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen?

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- nur bei Mustersanierungen: Umstellung des Heizungssystems auf Holzzentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlage

Zusätzlich werden auch Kosten für Planung (z. B. Energieausweis), Bauaufsicht und Baustellengemeinkosten als förderungsfähige Kosten anteilig anerkannt.

Achtung:

Die Antragstellung ist seit 3.3.2017 nur für natürliche Personen für ein Objekt möglich und **muss vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen** (Ausnahme: Planungsleistungen) erfolgen. Anträge können prinzipiell bis 31.12.2017 gestellt werden; jedoch wird nur solange gefördert, wie Budgetmittel vorhanden sind!

Der entsprechende Förderungsantrag muss rechtzeitig bei den beteiligten Bausparkassen eingebracht werden.

Tipp: Den Sanierungsscheck 2017 gibt es auch für den mehrgeschossigen Wohnbau (Eigentümer und Mieter von Wohnungen bei Sanierung des gesamten mehrgeschossigen Wohnbaus)!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html>.

Stand: 10. Mai 2017



Mitarbeiter Input

Haben Sie Mitarbeiter, die mit Fragen nerven? Gratulation, denn Fragen ermöglichen neue Einsichten. Etwas wissen zu wollen und zu hinterfragen ist nicht immer willkommen, denn mancher versteht Fragen als Ruhestörung, Kritik oder persönlichen Angriff. Denn wer irrt schon gerne? Wer ändert schon gerne seine Meinung oder liebgewonnene Routine?

Fragen bringen aber auch Ideen, entkräften Vorurteile und ändern Haltungen. Glücklicherweise ist die menschliche Eigenschaft zu hinterfragen - auch Neugier genannt - eine Art Instinkt.

Gerade kreativen Menschen werden öfter Meinungswechsel zugeschrieben. Dies mit Unbeständigkeit, Wechselwillen oder Opportunismus gleichzusetzen, wäre allerdings zu pauschal. Die Offenheit Fragen zu stellen und zuzuhören, erleichtert neue Erkenntnisse zu erwerben, überrascht zu werden und so sein Weltbild zu revidieren. Viele Fragen bedeuten insofern öfter neue Meinungen. Statt Opportunismus also Bereitschaft zur Veränderung.

Mitarbeiter, die mit einem „Warum?“ die Ruhe stören, mögen unbequem sein, denn Stabilität wird hochgeschätzt. In Zeiten rasant wachsender Datenfluten ist dies auch verständlich. Doch manchmal ist Sicherheit versprechende Beständigkeit ohnehin Illusion, deren Entzauberung hilfreich sein kann, sich in der stetig ändernden Realität besser zu Recht zu finden.

Insofern kann man durch Fragen artikuliertes Interesse als Geschenk statt Kritik verstehen.

Stand: 10. Mai 2017

Urheberrecht: Sämtliche Inhalte (Texte, Bilder und Grafiken) sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für die persönliche Verwendung bestimmt. Jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung - insbesondere die weitergehende Nutzung wie beispielsweise die Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors ist strengstens untersagt.

Gewähr: Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen.

